



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: V/2012/11263
Datum: 09.01.2013
Bezug-Nummer:
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Knöchel, Swen
Wolter, Tom

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	10.01.2013	öffentlich Vorbereitung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.01.2013	öffentlich Vorbereitung
Hauptausschuss	23.01.2013	öffentlich Vorbereitung
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und MIßBÜRGER für Halle - NEUES
FORUM zur Kindertagesstätten-Zuschussfinanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiföG vom 12.11.2004, Stadtratsbeschluss vom 26.03.2008 (Beschluss – Nr.: IV/2007/06566), wird in § 5.4 Eigenanteil Absatz 2 wie folgt geändert:

Geänderte Regelung (kursiv und fett gedruckt):

„Gemäß § 11 Absatz 4 KIFöG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Gesamtkosten.
Der Eigenanteil der freien Träger in der Stadt Halle (Saale) wird auf 0,3% der notwendigen Gesamtkosten 1,3% der notwendigen Sachkosten (Sachkosten = Gesamtkosten abzüglich Kosten pädagogischem Personal) festgelegt. Diese Regelung gilt für die Jahre 2012 und 2013.“

Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, ein niedrigerer Eigenanteil angesetzt werden“

gez. Dr. Bodo Meethelm
Vorsitzender der Fraktion
DIE LINKE.

gez. Tom Wolter
Vorsitzender der Fraktion
MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM

Begründung:

Seit Beginn des Jahres 2012 bestehen Unklarheiten zwischen Stadtverwaltung und freien Trägern über den zu erbringenden Eigenanteil bei der Gesamtfinanzierung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen. Dies ist bis zum heutigen Tag der Fall, trotz einer Beschlusslage in der Februarsitzung des Finanzausschusses (Beschluss-Nr.: V/2012/0403) zum Haushalt und in der Aprilsitzung des Stadtrates zum Haushalt. In beiden Fällen ist das Anliegen der Stadtverwaltung, einen höheren Eigenanteil als den in der „neuen Regelung“ festgehaltenen von den Trägern zu verlangen, ablehnend beschieden worden. Da jedoch beide Gremien kein Äquivalent festlegten, sieht die Stadtverwaltung keinen Handlungsbedarf bei der bisher angewendeten Regelung (0,3 % der Gesamtkosten als Eigenanteil) zu bleiben. Außerdem wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 1. November 2012 ein ähnlich lautender Antrag gestellt, welcher durch die Antragsteller in der Sitzung zurückgenommen wurde, weil die Amtsleiterin erklärte, dass, wenn der Finanzausschuss im Februar 2012 einen solchen Beschluss gefasst hat, die Verwaltung sich selbstverständlich danach richtet und es einen neuen Beschlusses nicht bedarf.

Die freien Träger richteten deshalb ihre Planungen nunmehr daran aus. Mitte November erhielten nun einige freie Träger ein Schreiben der Verwaltung, in welchem diese Zusage zur Umsetzung des Finanzausschuss-Beschlusses zurückgenommen wurde.

Um den Willen des Finanzausschusses bzw. des Stadtrates Genüge zu tun, bleibt nur die Änderung der entsprechenden Regelung in der o. g. Richtlinie.

Ein weiteres Argument für die Dringlichkeit ist die Tatsache, dass, wenn die bis 2011 gültige bzw. angewendete Regelung nicht Bestand hat, die wirtschaftliche Situation vieler freier Träger zum Jahresende 2012 unkalkulierbar wird und in Folge bis zur Insolvenz führen kann.

Außerdem soll im Monat Dezember die letzte Rate des Betriebskostenzuschusses an die freien Träger ausbezahlt werden, in welcher der Eigenanteil für das gesamte Jahr regelmäßig Berücksichtigung findet. Um zu verhindern, dass die im Finanzausschuss beantragte Regelung im Dezember zum Tragen kommt und so die freien Träger in wirtschaftliche Probleme bringt, muss der Beschluss laut o. g. Antrag gefasst werden. Drittes Argument ist die damit einhergehende Gleichstellung aller freien Träger untereinander (Prinzip der absoluten Gleichbehandlung)

Mit der Änderung des Prozentsatzes bezogen auf „Sachkosten“ passen sich die Antragsteller der Systematik und der jetzigen Sprachregelung der städtischen Verwaltung bzw. der Übergangsregelung im geänderten KIFöG an.

TOP:
Vorlagen-Nr.: V/2012/11263

Betreff: Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und MITBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Kindertagesstätten-Zuschussfinanzierung

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 22.12.2011 hat die Stadt Halle (Saale) alle Träger von Kindertageseinrichtungen vorab informiert, dass ab dem Haushaltsjahr 2012 ausschließlich auf das notwendige pädagogische Fachpersonal zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 KIFöG LSA kein Eigenanteil erhoben wird.

Auf alle weiteren anfallenden Kosten wird zukünftig ein Eigenanteil von 5 % angesetzt (analog Regelung in der Stadt Magdeburg). Im Rahmen der eingereichten Finanzierungsanträge fand dies bei der Erstellung der vorläufigen Finanzierungspläne für das Jahr 2012 entsprechend Berücksichtigung.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist insoweit § 11 Abs. 4 S. 1 KIFöG LSA. Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KIFöG LSA betrieben, erstattet die Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 KIFöG LSA sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.

Zum einen hat der Landesgesetzgeber bezüglich des von den Trägern zu leistenden Eigenanteils zwar nicht festgelegt, dass der Eigenanteil feststehend 5 % der Gesamtkosten – d. h. Grundbetrag der notwendigen Kosten in Gestalt der Personal- und Sachkosten – betragen muss. Die Vorschrift sagt aber ausdrücklich, dass **im Regelfall** (regelmäßig) ein Eigenanteil von 5 % in Ansatz zu bringen ist, mit der Folge, dass die Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete grundsätzlich 5 % der Gesamtkosten als Eigenanteil bei der Berechnung der zu erstattenden notwendigen Kosten zugrunde zu legen hat. Ergibt jedoch die Prüfung im Einzelfall, dass es dem Träger aufgrund seiner eingeschränkten wirtschaftlichen Kraft nachweislich nicht möglich ist, den 5 %igen Eigenanteil zu leisten, hat die Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete ohne weiteres die Möglichkeit, einen geringeren Eigenanteil festzulegen, d. h. eine Ausnahme von der Regel zu machen (vgl. VG Magdeburg, Urteil v. 22.02.2006, Az.: 6 A 230/04, dok. in juris)

Eine pauschalierte Reduzierung des Eigenanteils der freien Träger auf lediglich 1,3 % der Sachkosten ist zudem auch aus haushälterischen Gründen nicht vertretbar. Eine solche Vorgehensweise, für die keinerlei gesetzliche Verpflichtung besteht, darf nicht losgelöst von der finanziellen Leistungskraft der Stadt umgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Auflagen des Landesverwaltungsamtes zur Umsetzung des Haushaltsplanes 2012 und der vorläufigen Haushaltsführung ab 2013. In diesem Zusammenhang muss vor allem berücksichtigt werden, dass sich der in Ansatz zu bringende Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 KIFöG grundsätzlich an den Gesamtkosten, d. h. an den

erstattungsfähigen notwendigen Betriebskosten in Gestalt von Sach- und Personalkosten zu orientieren hat.

Die Stadt ist hier den freien Trägern bereits insoweit entgegengekommen, als dass man bei der Berechnung des 5 %igen Eigenanteils die regelmäßig sehr hohen Kosten für das pädagogische Personal außer Acht gelassen hat, mit der Folge, dass der von den freien Trägern aufzubringende Eigenanteil bereits viel geringer ausfiel, als ursprünglich vom Gesetz vorgesehen.

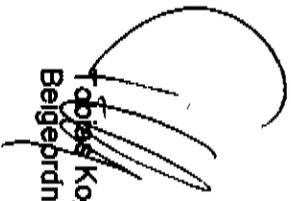
In den benannten Sitzungen des Finanzausschusses und des Stadtrates ging es allein um die Untersetzung der Mittelreduzierung im Kita-Bereich – wo u. a. 625.000 EUR Einsparpotenzial aufgrund der Ansetzung eines Eigenanteils bei den Freien Trägern angegeben wurde. Diese Mittelreduzierung wurde im Finanzausschuss nicht beschlossen und auch nicht im Stadtrat.

Der Schlussfolgerung – dass damit generell eine Ansetzung eines Eigenanteils nicht möglich sei – vermag die Stadt Halle (Saale) nicht zu erkennen.

Die Stadt Halle (Saale) ist an die Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Grundlagen rechtlich gebunden. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landesverwaltungsamtes zur Umsetzung des Haushaltsplanes 2012 ist auf die Umsetzung und Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen durch die Stadt Halle (Saale) zu achten.

Bei der Ansetzung des Eigenanteils gegenüber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen handelt es sich um gesetzlich festgeschriebenes Verwaltungshandeln. Zur Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen bedarf es keines Stadtratbeschlusses.

Der Beschlussvorschlag zur generellen weiteren Reduzierung des gesetzlich festgeschriebenen Eigenanteils sollte daher – zur Sicherung der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze – abgelehnt werden.



Tobias Kogge
Beigeordneter